



Gotthelfverein Oberhasli

# STATUTEN

## 1. Name, Sitz, Mitglieder, Zweck

### Artikel 1

Der Gotthelfverein Oberhasli ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Meiringen. Er umfasst das Gebiet des Oberhasli (Gemeinden Meiringen, Hasliberg, Innertkirchen, Gadmen, Guttannen und Schattenhalb)

Mitglied des Vereins ist jede Person, die sich zu einem jährlichen Beitrag verpflichtet, der von der Generalversammlung festzulegen ist. Die Mitgliedschaft dauert bis zur schriftlichen Austrittserklärung der/des Betreffenden auf Ende des Kalenderjahres.

### Artikel 2

Der Gotthelfverein stellt sich die Aufgabe, Kinder und Jugendliche in ihrem leiblichen und geistigen Wohl nach Kräften zu fördern. Er hilft auch, wo so die Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge vermieden werden kann oder unzureichend ist

## 2. Grundsätze

### Artikel 3

Zur Erreichung des in Art. 2 umschriebenen Zwecks entrichtet der Verein Beiträge an Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen

### Artikel 4

Die vom Gotthelfverein geleisteten Aufwendungen müssen von den Bezügerinnen und Bezügerern nicht zurückerstattet werden.

## 3. Organisation

### Artikel 5

Die Organe des Gotthelfvereins sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Revisionsstelle

### Artikel 6

Die Generalversammlung wird ordentlicher Weise alle Jahre einmal einberufen, ausserordentlich, so oft die Geschäfte es erfordern oder schriftliches Begehren eines Zehntels der Mitglieder

## **Artikel 7**

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- 2) Festsetzung des Jahresbeitrags
- 3) Wahl des Vorstandes auf 2 Jahre
- 4) Wahl von zwei Revisoren oder Revisorinnen
- 5) Sonstige Verhandlungen und Beschlüsse des Vereinswerks betreffend

Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes ist zugleich PräsidentIn des Vereins und wird von der Versammlung gewählt. Bei allen Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden, vorbehalten Artikel 11 und 17.

## **Artikel 8**

Der Vorstand wählt seinen Vizepräsidenten, seine Vizepräsidentin, SekretärIn und KassierIn selbst. Er versammelt sich je nach Bedürfnis. Über seine Verhandlungen hat er jährlich der Hauptversammlung Bericht und Rechnung abzulegen.

## **Artikel 9**

Der Vorstand entscheidet über Bewilligung von Beiträgen. Die Summe der Beiträge sollte im Verhältnis zu den jeweiligen Einnahmen sowie dem Vereinsvermögen stehen.

## **Artikel 10**

Nach aussen wird der Verein rechtsverbindlich vertreten durch die Präsidentin, durch den Präsidenten, resp. dessen StellvertreterIn, SekretärIn, KassierIn des Gotthelfvereins.

## **Artikel 11**

Jede Änderung der Statuten kann nur mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der Anwesenden erfolgen

## **4. Vereinskasse**

### **Artikel 12**

Die Mittel der Vereinskasse bestehen:

- 1) In dem vorhandenen Vermögen und dessen Erträge
- 2) In den jährlichen, regelmässigen Mitgliederbeiträgen
- 3) In Geschenken, und Vergabungen

### **Artikel 13**

Aus der Vereinskasse werden die Ausgaben des Vereins bestritten.

### **Artikel 14**

Die Vereinsrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und der nächsten GV zu Genehmigung vorgelegt. Diese Rechnung ist jährlich durch die Revisoren, Revisorinnen zu prüfen.

### **Artikel 15**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftbarkeit des Vorstandes für den Verein besteht nicht.

### **Artikel 16**

Das Vereinsvermögen ist mündelsicher anzulegen.

## 5. Schlussbestimmungen

### Artikel 17

Eine Auflösung des Vereins erfordert zu ihrer Gültigkeit eine Zweidrittels-Mehrheit der Anwesenden einer Generalversammlung. Bei der Auflösung soll das Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen Organisationen des Oberhasli zufallen. Die Generalversammlung hat darüber zu beschliessen.

Obige Statuten sind an der Generalversammlung vom 8.Juni 2011 revidiert und angenommen worden und treten mit diesem Tag in Kraft.

Meiringen, 8. Juni 2011

Die Präsidentin  
Vreni Schmidhauser

Die Sekretärin  
Vreni Berger